

Bußgeldkatalog Konsumcannabis

1. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

2. Anwendungsbereiche des Bußgeldkataloges

- 2.1. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 des Konsumcannabisgesetz (KCanG) anzuwenden.
- 2.2. Soweit Zuwiderhandlungen nicht von diesem Katalog erfasst werden, insbesondere bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes oder der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3. Zuständigkeiten

- 3.1. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 KCanG sind gemäß § 1 der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung (COWiVO) vom 23 April 2024 (GV. NRW S. 248) die Gemeinden zuständig.
- 3.2. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.3. Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen.

4. Bußgeldverfahren

- 4.1. Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen.
- 4.2. Der Bußgeldkatalog sieht entweder Regel- oder Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen das KCanG vor, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.
- 4.3. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen.
- 4.4. In der Regel handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das KCanG nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Soweit nach §§ 56 ff. OWiG in Ausnahmefällen ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist § 56 Absatz 1 OWiG entsprechend anzuwenden. Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Absatz 1 Satz 1, § 57 Absatz 1 und 2 sowie § 58 Absatz 1 OWiG verwiesen.

5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 5.1. Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Absatz 1 OWiG).
- 5.2. Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG wird in diesem Fall nur das Strafgesetz angewendet. Wird jedoch eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Absatz 2 OWiG).
- 5.3. Eine Sache ist auch dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§§ 40, 41 Absatz 1 OWiG).

6. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

- 6.1. Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind zu verdoppeln, wenn der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich verwarnet worden ist. Bei Fahrlässigkeit sind die Regel- und Rahmensätze zu halbieren.
- 6.2. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.
- 6.3. Die Regel- und Rahmensätze stellen eine Orientierung dar, die Höhe des Bußgeldes ist letztlich abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Dabei kann neben den konkreten Tatumständen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch die finanzielle Situation der betroffenen Person ausschlaggebend sein.

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Norm im KCanG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regel- oder Rahmensatz in Euro
§ 2 KCanG – Umgang mit Cannabis			
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 – 1.000
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 - 1.000
§ 5 KCanG - Konsumverbot			
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 - 1.000
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 2	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	50 – 500
§ 6 KCanG – Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot			
§ 36 Abs. 1 Nr. 5	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150 - 30.000